

Neue Vergabeverordnung (VgV) seit 25. Oktober 2013 und neue EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2014

Am 25. Oktober 2013 ist die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung – VgV) geändert worden (7. Änderungsverordnung, BGBl. (2013) I S. 3854 f.).

Hierdurch erfährt die europaweite Vergabe öffentlicher Aufträge künftig zwei wesentliche Änderungen.

Die erste Änderung aufgrund der neuen VgV betrifft die Netto-Schwellenwerte, ab deren Erreichen ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Die sog. „EU-Schwellenwerte“ werden turnusmäßig alle zwei Jahre durch Verordnung der EU-Kommission neu festgelegt. Bislang mussten die jeweils neuen EU-Schwellenwerte für den klassischen Vergabebereich außerhalb der Sektorentätigkeiten (Trinkwasser, Energie, Verkehr) anschließend noch in das nationale deutsche Recht übernommen werden. Dies geschah jeweils durch eine entsprechende Änderung des § 2 VgV (derzeit (netto) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge regelmäßig: 200.000 €, für Bauaufträge: 5 Mio. €).

Durch die Neufassung des § 2 VgV entfällt zukünftig die Notwendigkeit einer regelmäßigen Anpassung der VgV an die europäischen Vorgaben. § 2 VgV enthält in seiner neuen Fassung keine Auflistung der EU-Schwellenwerte mehr, sondern verweist stattdessen dynamisch auf Art. 7 der maßgeblichen EU-Richtlinie 2004/18/EG in der jeweils geltenden Fassung. Dies hat zur Folge, dass die aktuellen EU-Schwellenwerte jetzt unmittelbar und ohne weiteren Umsetzungsakt im nationalen Recht gelten. Diese Regelungstechnik ist bereits aus der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) bekannt.

Die nächste Änderung der EU-Schwellenwerte steht zum 1. Januar 2014 an. Nach der „Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren“ gelten ab dem 1. Januar 2014 folgende neue EU-Schwellenwerte:

Auftragsart	Schwellenwerte (netto (€))
Liefer- und Dienstleistungen im klassischen Bereich	207.000
Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich	414.000
Bauleistungen	5.186.000

Damit hat sich auch die kommunale Vergabepaxis ab dem 1. Januar 2014 an den neuen EU-Schwellenwerten zu orientieren.

Im Unterschwellenbereich bleibt es selbstverständlich bei den in den Vergabegesetzen der Länder und entsprechenden Verwaltungsvorschriften jeweils festgesetzten Netto-Schwellenwerten, ab denen für Auftragsvergabeverfahren von Land und Gemeinden sowie (teilweise) Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben und -gesellschaften das spezielle Vergaberecht der Länder Anwendung findet (etwa in Hessen seit dem 1. Juli 2013 das neue Hessische Vergabegesetz ab einem Auftragswert von 10.000 €, in Sachsen seit dem 14. Februar 2013 das Sächsische Vergabegesetz, soweit die Auftragswerte nach § 100 Abs. 1 GWB nicht erreicht werden).

Die zweite Änderung aufgrund der neuen VgV hat die bisher strikt einzuhaltende Trennung von unternehmens- bzw. personenbezogenen Eignungskriterien einerseits und leistungsbezogenen Zuschlagskriterien andererseits zum Gegenstand.

Personenbezogene Kriterien durfte der öffentliche Auftraggeber bislang bei der Angebotswertung und damit bei der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigen. Durch die Änderung der VgV wird dieser Trennungsgrundsatz (nur) für den Bereich der sog. „nachrangigen Dienstleistungen“ (Dienstleistungen nach Anlage 1 Teil B der VgV wie z.B. Rechtsberatung, Gesundheits- und Sozialwesen, Erholung, Kultur und Sport, Sonstiges) gelockert.

Hier dürfen nunmehr die personenbezogenen Kriterien „Organisation, Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals“ als mögliche Zuschlagskriterien festgelegt und neben den anderen (leistungsbezogenen) Zuschlagskriterien wie z.B. dem Preis bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese personenbezogenen Kriterien erheblichen Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführung haben können. Bei der Bewertung dieser Kriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden. Hierdurch kann jetzt im Bereich der nachrangigen Dienstleistungen ein „Mehr an Eignung“ bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden.

Um zu gewährleisten, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens auch Neu- und Erstanbieter angemessen berücksichtigt werden und eine realistische Chance auf Zuschlagserteilung haben, soll allerdings die Gewichtung der Kriterien „Organisation, Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals“ zusammen 25% der Gewichtung aller Zuschlagskriterien nicht überschreiten.

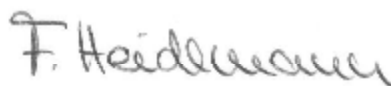
Unsere Ansprechpartner im Schüllerermann-Kompetenzbereich „Vergaberecht“ stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Dr. Alexander Glock, LL.M. <i>Rechtsanwalt</i>	06103/605-501	alexander.glock@schuellerermann.de
Frauke Heidemann <i>Rechtsanwältin</i>	06103/605-860	frauke.heidemann@schuellerermann.de

Mit freundlichen Grüßen
SRS Schüllerermann und Partner
 Rechtsanwälte
 Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Dr. Alexander Glock, LL.M.
 Rechtsanwalt



Frauke Heidemann
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Steuerrecht